

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN -AEB-Stand Mai 2025

zur Verwendung gegenüber Unternehmen

B&T Exact GmbH

1. Anwendungsbereich und allgemeine Regelungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der B&T Exact GmbH, Gewerbestraße 31 und Mönkesstück 2 58285 Gevelsberg sowie Saydaer Straße 20 09623 Frauenstein (im Folgenden auch „B&T“). Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Waren, Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen, sowie sonstigen Produkten jeder Art, sowie für die Bestellung von Dienst- und Werkleistungen. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen der Vertragspartner und Kunden (nachfolgend auch „LIEFERANT“) erkennt B&T nicht an und widerspricht diesen ausdrücklich, es sei denn, B&T hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Ferner akzeptiert der LIEFERANT die vorliegenden AEB spätestens durch die Lieferung seiner Produkte und Waren an B&T.
- 1.4 Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen B&T die Lieferungen oder Leistung des LIEFERANTEN annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob B&T von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen.
- 1.5 Ferner widerspricht B&T – vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung durch B&T im Einzelfall – sämtlichen Verweisungen des LIEFERANTEN auf Klauselwerke Dritter und sämtlichen Regelwerken, auf die der LIEFERANT Bezug nimmt.
- 1.6 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen B&T und dem LIEFERANTEN.
- 1.7 Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Individualvereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung.
- 1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.
- 1.9 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit B&T (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für die Geltung des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch B&T erforderlich.
- 1.10 Alle rechtserheblichen Erklärungen, Anträge, Nebenabreden und Anzeigen des LIEFERANTEN sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Mündliche Erklärungen entfalten keine Wirkung gegenüber B&T. Gesetzliche Formvorschriften und die Möglichkeit der Einholung weiterer Nachweise, insbesondere bezüglich der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss, Subunternehmer, Schriftverkehr bei Vertragsausführung

- 2.1 Angebote des LIEFERANTEN gegenüber B&T sind für den LIEFERANTEN verbindlich und werden durch den LIEFERANTEN kostenfrei eingereicht.

- 2.2 Anfragen von B&T beim LIEFERANTEN über dessen Produkte/Leistungen und deren Konditionen, oder Aufforderungen von B&T zur Angebotsabgabe oder zur Abgabe von Kostenvoranschlägen binden B&T in keiner Weise.
- 2.3 Bestellungen von B&T sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch B&T ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform durch B&T. Das Gleiche gilt für Nebenabreden und Vertragsänderungen.
- 2.4 Maßgeblich für den Umfang von Leistung und Gegenleistung ist ausschließlich der Inhalt der Bestellung von B&T. Wurde eine von der Bestellung abweichende Bestelländerung durch B&T textförmlich gegenüber dem Lieferanten erteilt, ist diese vorrangig.
- 2.5 Der LIEFERANT hat die Bestellung innerhalb von 7 Werktagen seit dem Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist B&T berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.6 Widerruft B&T eine Bestellung gem. Ziff. 2.5, kann der LIEFERANT keine Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche gegen B&T aufgrund des Widerrufs der Bestellung geltend machen.
- 2.7 Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN sind nicht zu vergüten.
- 2.8 B&T kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den LIEFERANTEN jederzeit Änderungen der bestellten Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom LIEFERANTEN verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.
- 2.9 Der LIEFERANT darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer nur unter Zustimmung von B&T einsetzen. B&T darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Interessen von B&T durch den Einsatz des Subunternehmers im Einzelfall nicht nur unerheblich beeinträchtigt sind.
- 2.10 Sofern Subunternehmer durch den LIEFERANTEN eingesetzt werden, haben diese den LIEFERANTEN als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren anzugeben.
- 2.11 Jeglicher Schriftverkehr bezüglich der Vertragsausführung ist mit der für den Einkauf zuständigen Abteilung von B&T zu führen. Anschrift:

B & T Exact GmbH
Abt. Einkauf
Gewerbestr. 31
58285 Gevelsberg

In allen Schriftstücken des LIEFERANTEN müssen die Auftrags- und Bestellnummer, der Ansprechpartner und das Datum der Bestellung/Beauftragung angegeben werden.

3. Preise

- 3.1 Der in einer Bestellung/Beauftragung durch B&T ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus.
- 3.2 Vereinbarte Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Preise verstehen sich, sofern keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, DDP Lieferadresse (INCOTERMS 2020), einschließlich Beladung, Rollgeld, Verpackung und sonstiger Einfuhrabgaben, Fracht- Zoll- und Demurragekosten. Wird hiervon Abweichendes vereinbart, übernimmt B&T nur die günstigsten Frachtkosten.
- 3.4 Jeglichen Preiserhöhungsmechanismus des LIEFERANTEN weist B&T zurück.

4. Rechnung und Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt nach Lieferung und Leistung für jede Bestellung gesondert mit Ausweis der Umsatzsteuer unter Angabe der B&T-Bestellnummer, des Bestelldatums, der Lieferscheinnummer, des Ursprungslandes sowie ggf. der Zolltarifnummer einzureichen.
Die Zusendung der Rechnung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form an rechnung@but-exact.de.
- 4.2 Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln gemäß B&Ts Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto, falls nicht gesondert vereinbart.
- 4.3 Zahlungsfristen laufen grundsätzlich vom Tag des Rechnungseingangs bei B&T an, nicht jedoch, bevor die Waren bei B&T eingegangen oder die Leistungen erbracht sind.
Zahlungsfristen beginnen gegen B&T erst mit dem vollständigen Erhalt der Lieferung und dem Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.
- 4.4 Zahlungsregelung durch Nachnahmen und Vorauskasse lehnt B&T ab. Ausnahmen erfolgen nur in Abstimmung und mit schriftlicher Vereinbarung.
- 4.5 Zahlungen von B&T erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- 4.6 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist B&T berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bereits erbracht wurden, ist B&T berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.
- 4.7 Im Falle einer Werkleistung beginnen Zahlungsfristen frühestens mit der Abnahme der Leistung zu gegen B&T zu laufen.
- 4.8 B&T akzeptiert die Bezahlung durch Wechsel und Schecks grundsätzlich nicht. Hierfür bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung über diese Zahlungsmodalitäten.
- 4.9 Zahlungen durch B&T gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.

5. Abtretung und Aufrechnung, Verrechnung

- 5.1 Aufrechnungs-, Abtretungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen B&T in gesetzlichem Umfang zu.
- 5.2 Der LIEFERANT ist ohne schriftliche Zustimmung von B&T nicht berechtigt, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit B&T zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- 5.3 Der LIEFERANT kann gegen Ansprüche von B&T nur mit anerkannten, unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen in Zusammenhang mit dem vertraglich relevanten Verkauf aufrechnen.
- 5.4 Bereits erteilte Gutschriften bzw. noch zu erwartende Gutschriftvergütungen können im Rahmen der Zahlungsabwicklung von B&T verrechnet werden.
- 5.5 Forderungen von B&T gegen den LIEFERANTEN stehen allen mit B&T entsprechend der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Gesamtgläubiger zu (im Folgenden „B&T Exact GmbH-Unternehmen“); diese Forderungen können also mit Forderungen des Lieferanten gegen jedes B&T Exact GmbH-Unternehmen verrechnet werden.
- 5.6 Stehen B&T oder B&T Exact GmbH-Unternehmen mehrere Forderungen zur Aufrechnung gegen den LIEFERANTEN zu, kann B&T allein bestimmen, mit welchen Forderungen im Einzelnen aufgerechnet wird.

- 5.7 Ziff. 5.5 gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend.
- 5.8 Eine Liste der B & T Exact GmbH-Unternehmen wird dem Lieferanten auf schriftlichen Antrag zugesendet.

6. Liefer- und Leistungstermine, Leistungsverzug, Vertragsstrafe bei Verzug, Abnahme von Leistungen

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind bindend.
- 6.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von B&T vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind oder die Leistung dort erbracht ist.
- 6.3 Wird eine Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist erkennbar, hat der LIEFERANT die B&T unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.
- 6.4 Befindet sich der LIEFERANT mit der Leistung in Verzug, so verwirkt er pro angefangene Woche des Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte oder der vereinbarten Vergütung, maximal jedoch 5 % des Kaufpreises/der Gesamtvergütung. Das Recht zur Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen (z. B. Rücktritt und Schadenersatz) bleibt unberührt. Der Nachweis des Vorliegens eines geringeren Schadens oder des Nichtvorliegens eines Schadens bleibt dem LIEFERANTEN nachgelassen. Eine fällige Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.
- 6.5 Der LIEFERANT muss im Fall des Lieferverzuges oder Leistungsverzuges unter anderem (aber nicht abschließend) folgende Kosten ersetzen, soweit diese der LIEFERANT schuldhaft verursacht hat: Sonderfahrtkosten von B&T zu deren Kunden, zusätzliche Rüstkosten in der Produktion von B&T, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn.
- 6.6 Während des Verzugszeitraumes kann B&T nach Wahl Ware oder Leistungen von anderen Quellen beziehen und Bestellungen gegenüber dem LIEFERANTEN um die so bezogene Menge an Ware bzw. Leistung ohne Haftung gegenüber dem LIEFERANTEN verringern oder den Lieferanten anweisen, die fehlende Ware oder Leistungen von dritten Quellen für B&T zu dem mit dem Lieferanten vereinbarten Preis zu beschaffen.
- 6.7 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch B&T enthält keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche und/oder die Vertragsstrafe.
- 6.8 Teillieferungen oder -leistungen akzeptiert B&T nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 6.9 B&T ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 5 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin, von dem Lieferanten zu verlangen, die Leistung um bis zu 6 Wochen zu verzögern. Im vorgenannten Verzögerungszeitraum kommt B&T nicht in Annahmeverzug. Der Lieferant kann aus der vorgenannten Verzögerung keine Schadens- oder Aufwendungsersatz-ansprüche gegen B&T herleiten. Im Verzögerungszeitraum lagert die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten.
- 6.10 B&T ist darüber hinaus berechtigt, eine weitergehende Lieferverzögerung über einen weiteren Zeitraum von bis zu 6 Monaten zu verlangen, in welchem die Ware ebenfalls auf Gefahr des Lieferanten lagert. Vorgenannte Ziffer gilt entsprechend. Für diesen Zeitraum ist B&T jedoch verpflichtet, dem Lieferanten die nachgewiesenen, angemessenen Lagerkosten zu erstatten, die über den ersten Verzögerungszeitraum von 6 Wochen hinausgehen.
- 6.11 Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für B&T kostenfrei vorzunehmen.

- 6.12 Soweit die Leistung des LIEFERANTEN eine Werkleistung ist, wird die Vergütung des LIEFERANTEN frühestens mit Abnahme der Leistung des LIEFERANTEN durch B&T fällig.
- 6.13 B&T kann verlangen, dass die Abnahme einer Leistung schriftlich protokolliert wird.
- 6.14 Verlangt B&T die Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls gem. Ziff. 6.13, gilt die Abnahme erst als bewirkt, wenn ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll vorliegt. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls kann B&T verweigern, wenn ein nicht nur unwesentlicher Mangel vorliegt.
- 6.15 Auch bei Werklieferungsverträgen gilt als Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung eine förmliche Abnahme, die auf Verlangen von B&T im Sinne der Ziff. 6.14 zu protokollieren ist.
- 6.16 Abnahmefiktionen werden ausgeschlossen.
- 6.17 Die Verwendung oder Inbetriebnahme einer Werkleistung oder Werklieferung gilt nicht als Abnahme.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Erhebliche Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des LIEFERANTEN liegen und die der LIEFERANT nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krieg oder Naturkatastrophen, befreien den LIEFERANTEN für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.
- 7.2 Solange der LIEFERANT von seinen Leistungspflichten wegen Ziff. 7.1 befreit ist, ist auch B&T von ihren Verpflichtungen befreit.
- 7.3 Der LIEFERANT wird B&T unverzüglich vom Eintritt eines Falles gem. Ziff. 7.1 unterrichten. Erfolgt die Unterrichtung nicht unverzüglich, verliert der LIEFERANT das Recht, sich auf Ziff. 7.1 zu berufen, soweit die entsprechende Anzeige nicht unverzüglich erfolgt ist.
- 7.4 Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung gem. Ziff. 7.1 verlängert. Dies gilt sowohl für Verpflichtungen von B&T als auch für Verpflichtungen des LIEFERANTEN.
- 7.5 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Produkten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.
- 7.6 Erklärt B&T die Kündigung gem. Ziff. 7.5, kann der LIEFERANT keine Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche aufgrund der Kündigungserklärung gegen B&T geltend machen.

8. Liefergegenstand, Fertigungsunterlagen, Sicherheits- und Einfuhrvorschriften, Produktkennzeichnung

- 8.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung und Leistung ist allein die Bestellung von B&T maßgeblich.
- 8.2 B&T ist berechtigt, Änderungen in der Art der Ausführung jederzeit ebenso zu verlangen, wie Berichtigungen von Schreib- oder Rechenfehlern sowie sonstigen Irrtümern.
- 8.3 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Jedoch hat der LIEFERANT diese zu prüfen und B&T auf entdeckte oder vermutete Fehler; oder sich aus den vorgenannten Unterlagen ergebende Ausführungshindernisse unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 8.4 Für vom LIEFERANTEN erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen ist der LIEFERANT allein verantwortlich.

- 8.5 Ziff. 8.3 gilt auch, wenn von LIEFERANTEN erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen von B&T genehmigt werden.
- 8.6 Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen und Leistungen die jeweils geltenden öffentlichen Sicherheitsvorschriften, DIN-Normen und in- und ausländischen Verordnungen und Gesetze (einschlägige nationale, europäische und außer-europäische rechtliche Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden) einzuhalten.
- 8.7 Zu den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die der LIEFERANT einzuhalten hat, gehören auch die jeweils einschlägigen Bestimmungen über Produktsicherheit, Produkthaftung, Produktinformation Gefahrstoffe und Gefahrgut (z. B. Gefahrstoffverordnung, Reach-Verordnung der EU), Transport, Schiff-, Straßen-, und Luftverkehr, Verzollung und Verpackung. Sämtliche Waren und Produkte haben dem aktuellsten Stand dieser Vorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
- 8.8 Der LIEFERANT wird B&T vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von B&T und Ansprüchen Dritter gegen B&T freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft in Ziff. 8.6 und 8.7 gen. Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.
- 8.9 Soweit Behörden von B&T zwecks Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von B&T verlangen, erklärt sich der LIEFERANT bereit, B&T entsprechende Auskünfte zur Weiterleitung an Behörden zu erteilen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten. VORLIEFERANTEN hat der LIEFERANT im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 8.10 Der LIEFERANT hat B&T ferner spätestens mit der Lieferung der Liefergegenstände oder der Leistung folgende Exportkontrolldaten zur Verfügung zu stellen:
- Ursprungsland
 - Zolltarifnummer (statistische Warennummer)
 - Ausfuhrlistennummer (AL-Nummer)
 - Export Control Classification Number (ECCN)
 - Produktinformationen in aktuellster Form, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit (z. B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen und Spezifikationen).
 - Chargennummern: Diese sind auf jedem Gebinde und auf jedem Lieferschein dauerhaft und deutlich zu markieren
- Auf B&Ts Anforderung hin sind B&T noch folgende Dokumente vom LIEFERANTEN bereitzustellen:
- Langzeitlieferantenerklärung/ Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft
 - Ursprungszeugnis/IHK-Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung
 - Beschaffenheitszeugnisse und Konformitätserklärungen
 - Alle sonstigen Unterlagen und Dokumente, die für die ordnungsgemäße oder gesetzeskonforme Verwendung oder Nutzung der Leistung des LIEFERANTEN erforderlich sind.
- 8.11 Die Liefergegenstände sind - soweit einschlägig – durch den LIEFERANTEN gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen. Der LIEFERANT verpflichtet sich bei derartigen Liefergegenständen vor Lieferung zur rechtzeitigen Übersendung aller notwendigen Produktinformationen in aktuellster Form, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z. B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen und Spezifikationen etc.
- 8.12 Bei Lieferung nach bestimmten Produkt-Gattungen soll jede Lieferung möglichst aus einer Charge stammen, also eine homogene Einheit darstellen. Die Chargennummer ist auf jedem Gebinde und auf jedem Lieferschein dauerhaft und deutlich zu markieren. Besteht die Lieferung aus mehreren Chargen des gleichen Produktes, dann sind alle Chargennummern auf den Gebinden sowie auf dem Lieferschein zu vermerken.
- 8.13 In allen Fällen kontinuierlicher Herstellungsprozesse, in denen eine chargenmäßige Erfassung nicht möglich ist, muss die spezifikationsgerechte Qualität vom LIEFERANTEN sichergestellt werden. Jedes Gebinde muss, ohne dass B&T hieraus zusätzliche Kosten entstehen, dauerhaft und deutlich

gekennzeichnet sein mit der Produktbezeichnung, dem Nettogewicht, der Chargennummer sowie eventuellen Gefahren- und Lagerhinweisen.

8a. Stand der Technik, Sicherheitsvorschriften und vertragliches Rücktrittsrecht, Freistellung

- 8a.1 Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen bzw. Leistungen die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Dies betrifft sowohl Regelungen, die zwischen den Parteien vereinbart sind, als auch inländische und ausländische Gesetze und Verordnungen im Sinne der Ziffern 8.6 und 8.7.
- 8a.2 Es gilt zwischen den Parteien als vereinbarte Beschaffenheit, dass alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten mindestens dem neuesten Stand der Technik entsprechen müssen. Darüberhinausgehende vereinbarte Parameter bzw. Grenzwerte sind durch den LIEFERANTEN ebenfalls einzuhalten.
- 8a.3 Werden bei einer Bestellung durch B&T Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Liefergegenstandes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.
- 8a.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt. Die Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für Europa einschließlich des Herstellerlandes Geltung haben und – sofern von diesen abweichend – auch die entsprechenden Vorschriften der dem Lieferanten bei Bestellung durch B&T mitgeteilten Abnehmerländer.
- 8a.5 Beabsichtigt B&T, einen neuen ausländischen Markt mit Produkten zu beliefern, die im Zusammenhang mit einer Lieferung oder Leistung des LIEFERANTEN stehen, kann B&T dies dem LIEFERANTEN mitteilen. Erklärt der LIEFERANT nicht binnen einer Monatsfrist, ob er die in dem neuen ausländischen Markt gültigen Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen kennt und ihnen genügen kann, darf B&T davon ausgehen, dass der LIEFERANT die dort gültigen Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen kennt und seine Lieferungen und Leistungen diese erfüllen.
- 8a.6 Entsprechen die Lieferungen oder Leistungen des LIEFERANTEN nicht den unter Ziffer 8a.1 bis 8a.4 aufgestellten Anforderungen, ist B&T zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 8a.7 Entsprechen die Lieferungen oder Leistungen des LIEFERANTEN nicht den unter Ziffern 8a.1 bis 8a.4 aufgestellten Anforderungen, ist der LIEFERANT verpflichtet, B&T von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen, die darauf beruhen, dass der LIEFERANT die Bestimmungen der Ziffern 8a.1 bis 8a.4 ganz oder teilweise nicht eingehalten hat. § 254 BGB bleibt unberührt.

8b. Sorgfaltspflichten in Lieferketten, Menschenrechte und Soziales

- 8b.1 B&T erwartet von dem LIEFERANT zu jeder Zeit, dass dieser sein Unternehmen ökologisch, ethisch und sozial verantwortungsvoll führt. Der LIEFERANT verpflichtet und bekennt sich zur Einhaltung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).
- 8b.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, auch soweit er nicht selbst in den unmittelbaren Anwendungsbereich fällt, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) unter Beachtung der in § 2 Abs. 2 und 3 des LkSG aufgeführten Definitionen des „menschenrechtlichen Risikos“ und des „umweltbezogenen Risikos“, sowie nationale Gesetze und Vorschriften, sowie internationale Übereinkommen, wie insbesondere die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen über Wirtschaft und Menschenrechte, sowie die internationalen Abkommen der Internationalen Organisationen umzusetzen und einzuhalten.
- 8b.3 Diesbezüglich verpflichtet sich der LIEFERANT gegenüber B&T auf Anfrage in angemessener Zeit alle nötigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen zu ermöglichen.

- 8b.4 Der LIEFERANT verpflichtet und bekennt sich zu den nachfolgenden Grundsätzen:
- Ausschluss von Zwangsarbeit
 - Verbot von Kinderarbeit
 - Faire Entlohnung der Mitarbeiter gemäß dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards, je nachdem, welcher Betrag höher ist
 - Faire und gesetzeskonforme Arbeitszeit
 - Diskriminierungsfreie Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer zur Organisation und Mitwirkung in einer Interessenvertretung (z.B. Betriebsrat)
 - Diskriminierungsverbot: Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung erfolgen unter keinen Umständen. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert
 - Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
 - Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Vertrauliche und benachteiligungsfreie Nutzungsmöglichkeit von Beschwerdeverfahren für eigene Mitarbeiter gegenüber ihrem Arbeitgeber
 - Verantwortungsvoller Umgang mit Konfliktmaterialien in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).
- 8b.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern in verständlicher Weise den Inhalt dieser Ziff. 8b zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen. Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine Mitarbeiter auf Anfrage Schulungen und Weiterbildungen zu dem Inhalt in dieser Ziff. 8b erhalten. Sofern die Schulungen und Weiterbildungen nicht durch den LIEFERANT durchgeführt werden, trägt der LIEFERANT die entstehenden Kosten. Dabei ist der LIEFERANT verpflichtet, auf Anforderung der B&T die Durchführung der Schulungen und Weiterbildungen nachzuweisen.
- 8b.6 Der LIEFERANT wird seine Mitarbeiter davon unterrichten, dass Verstöße gegen diese Ziff. 8b auch gegenüber B&T gemeldet werden können. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die solche Meldungen gegenüber B&T verhindern, versperren oder erschweren.
- 8b.7 B&T hat das Recht, die Einhaltung des Inhalts dieser Ziff. 8b im Geschäftsbereich des LIEFERANTEN durch eigene Kontrollen vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte, sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung, zu überprüfen. Zumutbare Maßnahmen, die B&T zur Erfüllung der Anforderungen dieser Ziff. 8b ergreift, hat der LIEFERANT zu dulden und B&T dabei zu unterstützen. Zugleich verpflichtet sich der Lieferant, B&T bei der Erstellung von sog. Lieferkettensorgfaltspflichten-Reportings in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten umfassend zu unterstützen.
- 8b.8 Der LIEFERANT ist verpflichtet, B&T unverzüglich Hinweise auf menschenrechtliche Verstöße und umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 1 bis 4 LkSG zu melden. Bei Verstößen gegen den Inhalt dieser Ziff. 8b im eigenen Geschäftsbereich des LIEFERANTEN, ergreift der LIEFERANT geeignete Maßnahmen, um die Verstöße zu verhindern oder zu beenden.
- 8b.9 Verstößt der LIEFERANT gegen den Inhalt dieser Ziff. 8b kann B&T unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG, die Vertragserfüllung aussetzen oder den Vertrag beziehungsweise die Geschäftsbeziehungen außerordentlich kündigen. Ziff. 13 dieser AGB bleibt unberührt.
- 8b.10 Der LIEFERANT gibt den Inhalt dieser Ziff. 8b in den Verträgen, Bestellungen, Aufträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit seinen Vor- und Nachlieferanten weiter. Der LIEFERANT verpflichtet seine Vor- und Nachlieferanten, in den Bestellungen, Aufträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit ihren eigenen Vor- und Nachlieferanten den Inhalt dieser Ziff. 8b weiterzugeben.
- 8b.11 B&T hat das Recht, von dem LIEFERANTEN den Schaden ersetzt zu verlangen, der durch die Verletzungen einer der Pflichten aus dieser Ziff. 8b verursacht wird, es sei denn, der LIEFERANT weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

- 8b.12 Der LIEFERANT wird B&T vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von B&T und Ansprüchen Dritter gegen B&T freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft die Bestimmungen dieser Ziffer 8b oder das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.
- 8b.13 Der Schadensersatz gem. Ziff. 8b.12 umfasst auch eine umfassende Kompensation für etwaig entstehende Reputationsschäden.

9. Verpackung, Versand, Annahme, Entsorgung von Abfall

- 9.1 Liefergegenstände sind durch den LIEFERANTEN so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 9.2 Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der LIEFERANT auf seine Kosten und Gefahr für ausreichende Verpackung zu sorgen.
- 9.3 Verpackungsmaterial wird von B&T neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart war. B&T behält sich das Recht vor, für den Versand benutztes wertvolles Verpackungsmaterial an die Anschrift des LIEFERANTEN zurückzusenden, unter Rückbelastung der vollen Mietkosten oder des Verpackungswertes.
- 9.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Transport der Waren durch eine Transportversicherung in angemessener Höhe abzusichern.
- 9.5 Versandanzeigen sind sofort bei Abgang jeder einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. In den Versandpapieren sind die B&T-Bestellnummern anzugeben.
- 9.6 Liegen B&T bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind B&T Bestell- und Artikelnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des LIEFERANTEN. B&T ist in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verweigern. Dasselbe gilt, wenn die Verpackung bei Anlieferung des Liefergegenstands äußerlich nicht nur unwesentlich beschädigt ist.
- 9.7 Die Entgegennahme des Liefergegenstandes kann B&T ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb B&Ts Einflussbereich liegende Umstände einschließlich Arbeitskämpfe B&T die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der LIEFERANT den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
- 9.8 In den Fällen der 9.6 und 9.7 gerät B&T nicht in Annahmeverzug.
- 9.9 Werden von B&T nicht abgenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgeschickt, so erfolgt der Rücktransport auf Gefahr des LIEFERANTEN. Die Kosten der Rücksendung trägt der LIEFERANT.
- 9.10 Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Lieferanten Abfälle i. S. d. Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt der LIEFERANT Abfälle – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Die Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.

10. Gefahrenübergang, Incoterms, Lieferkosten, Mengen und Stückzahlen, Gewichtsermittlung

- 10.1 Bei Lieferungen mit Montage oder Installation des Liefergegenstandes durch den LIEFERANTEN geht die Gefahr mit der Abnahme des montierten oder installierten Liefergegenstandes auf B&T über. Die Ziffern 6.11 bis 6.17 gelten entsprechend.
- 10.2 Bei Werkleistungen des LIEFERANTEN geht die Gefahr mit der Abnahme der Leistung auf B&T über. Die Ziffern 6.11 bis 6.17 gelten entsprechend.

- 10.3 Ist weder Ziffer 10.1 noch 10.2 einschlägig geht die Gefahr, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf B&T über, wenn die Liefergegenstände an B&T an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben werden.
- 10.4 Liegt keine gesonderte Vereinbarung über den Bestimmungsort gem. Ziff. 10.3 vor, gilt als Bestimmungsort die in der Bestellung von B&T angegebene Empfangs- oder Verwendungsstelle.
- 10.5 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entsprechend DDP (INCOTERMS 2020) einschließlich Beladung, Rollgeld, Verpackung und sonstiger Einfuhrabgaben, Fracht-, Zoll- und Demurragekosten an den in der Bestellung ausgewiesenen Lieferort zu erfolgen.
- 10.6 B&T übernimmt nur die von B&T bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen sind nur nach getroffener Absprache mit B&T zulässig. B&T behält sich vor, im Falle von Mehrlieferungen, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückzusenden.
- 10.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von B&T bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Dem LIEFERANTEN obliegt es, einen gegenteiligen Nachweis zu führen.
- 10.8 Soweit diese Wertermittlung von B&T nicht durchgeführt werden kann oder nicht tunlich ist, gelten die bahnseitigen, auf dem Frachtbrief nachgewiesenen, bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage oder bei Schiffsanlieferung im Löschhafen ermittelten Nettogewichte.

11. Mängel, Gewährleistung und Regress

- 11.1 Im Falle mangelhafter Lieferung oder Leistung des LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen, etwas anderes ergibt.
- 11.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen B&T Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn B&T der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 11.3 Bei Mängeln stehen B&T uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon mindestens 30 Monate ab Gefahrübergang. Sofern das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vorsieht (z. B. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Nr. 2 BGB), gelten diese vorrangig vor Ziff. 11.3 S. 1.
- 11.4 Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 11.5 Einen Mangel stellt auch das Nichterreichen von vereinbarten Abmessungen, Leistungsbeschreibungen, Belastungswerten und sonstigen vereinbarten Daten dar.
- 11.6 Treten gleichartige Mängel bei mehr als 15% der gelieferten Teile einer Charge auf (Serienfehler), gilt die gesamte Lieferung als mangelhaft.
- 11.7 Die Entgegennahme oder Billigung von vorgelegten Datenblättern, Profilen, Mustern oder Proben schränkt die Gewährleistungsansprüche von B&T nicht ein.
- 11.8 B&T genügt jeglichen im Einzelfall bestehenden kaufmännischen Untersuchungspflichten durch branchenübliche stichprobenartige Untersuchung der an B&T übersandten Ware.
- 11.9 Mängel sind, soweit es sich um einen Handelskauf handelt und § 377 HGB anwendbar ist, im Sinne des § 377 HGB rechtzeitig gerügt, wenn B&T den betreffenden Mangel innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware rügt.
- 11.10 Zur Erhaltung der Rechte von B&T genügt jeweils die Absendung der Rüge/Mängelanzeige innerhalb der in Ziff. 11.9 genannten 10-Tages-Fristen.
- 11.11 Die Mängelrüge oder Mängelanzeige durch B&T ist an keine bestimmte Form gebunden.

- 11.12 Die Rügepflicht der Ziff. 11.9 beschränkt sich auf die Untersuchungspflicht von gelieferter Ware auf Transportschaden, Identitäts- und Mengenprüfung.
- 11.13 Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim LIEFERANTEN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der LIEFERANT die Ansprüche von B&T ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von B&T verweigert.
- 11.14 Bei Ersatzlieferung, Nachbesserung und sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Bestandteile der Lieferung oder Leistung des LIEFERANTEN erneut, es sei denn, B&T musste nach dem Verhalten des LIEFERANTEN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonstige Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder zur Abwendung eines Rechtsstreits vornahm.
- 11.15 Zwischen der Ausübung von mehreren im Einzelfall vorliegenden alternativen Gewährleistungsrechten hat B&T die Wahl.
- 11.16 In Gewährleistungsfällen trägt der LIEFERANT hierdurch bei ihm oder B&T entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der LIEFERANT die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 11.17 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie B&T unzumutbar oder beginnt der LIEFERANT nicht unverzüglich mit ihr, so kann B&T ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie Liefer- und Leistungsgegenstände auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN zurücksenden.
- 11.18 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den LIEFERANTEN vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann B&T auf Kosten des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung an einer Kaufsache selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Das Recht zur Selbstvornahme gem. § 637 BGB bleibt unberührt.
- 11.19 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche oder Garantieansprüche, gegen den LIEFERANTEN bleiben unberührt.
- 11.20 Der verschuldensabhängige Schadenersatz umfasst alle durch die mangelhafte Sache adäquat kausal verursachten Schäden, die zu Lasten von B&T eingetreten sind, inklusive Folgeschäden und entgangenem Gewinn. Erfasst sind auch solche Schäden, die daraus resultieren, dass eine mangelhafte Sache durch Einbau oder Vermischung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat.
- 11.21 B&T stehen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (LIEFERANTEN-Regress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. B&T ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die B&T dem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von B&T (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.22 Die Ansprüche aus LIEFERANTEN-Regress gelten zu Gunsten von B&T auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch B&T, deren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 11.23 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant die B&T von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

11a. Konformitätserklärungen, Qualitätskontrolle, Auditierung

- 11a.1 Konformitätserklärungen sind B&T mit jeder Lieferung in deutscher und auf Wunsch in englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.

- 11a.2 Die Kosten der Konformitätserklärungen trägt der LIEFERANT.
- 11a.3 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes oder seiner Leistung ständig zu überprüfen und am aktuellsten Stand der Technik auszurichten. Auf erkennbare Fehler und absehbaren Komplikationen hat der LIEFERANT B&T unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich hinzuweisen.
- 11a.4 B&T ist berechtigt, eine Auditierung des LIEFERANTEN durchzuführen oder durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des LIEFERANTEN und einer anschließenden Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden unter Einverständnis des LIEFERANTEN durch B&T zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) gemacht.
- 11a.5 B&T ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des LIEFERANTEN und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.
- 11a.6 Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen ist, ist B&T auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht B&T nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahme des LIEFERANTEN länger als ein Jahr zurückliegt, oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen in Folge keine Mängel festgestellt werden konnten.
- 11a.7 B&T hat, sofern B&T ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in jene die Vertragsbeziehung betreffenden Unterlagen des LIEFERANTEN. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit, Möglichkeit und den Umfang eines Rückrufes einschätzen zu können.

12. Eigentumsvorbehalt, von B&T bereitgestelltes Material, Fertigungsmittel

- 12.1 Einfache, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN an den an B&T gelieferten Liefer- und Leistungsgegenständen sind ausgeschlossen.
- 12.2 Soweit B&T dem LIEFERANTEN Produkte, Rohstoffe, Gegenstände, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Filme, Zeichnungen, Gravuren, Modelle, Muster, Datenblätter – alles auch in elektronischer Form oder in Form von sonstigem Material (innerhalb dieser Klausel Ziff. 12 insgesamt als „Material“ bezeichnet) – für dessen Herstellung von Produkten, Waren und Gegenständen oder sonst zur Auftragsausführung zur Verfügung stellt, behält sich B&T das Eigentum an diesem Material vor.
- 12.3 Das Material ist als Eigentum von B&T durch den LIEFERANTEN kenntlich zu machen.
- 12.4 Die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Material durch den LIEFERANTEN erfolgt für B&T.
- 12.5 Sofern das vorbehaltene Material zusammen mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von B&T befinden, erwirbt B&T das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes des Materials von B&T (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer, einschließlich der Aufwendungen von B&T) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 12.6 Das gleiche gilt, wenn durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung das Eigentum von B&T an dem Material untergehen sollte.
- 12.7 Das Material verwahrt der LIEFERANT unentgeltlich für B&T. Der § 690 BGB findet keine Anwendung.
- 12.8 Der LIEFERANT wird das in seiner Verwahrung befindliche Material unentgeltlich instand halten.
- 12.9 Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung des Materials ist B&T unverzüglich zu unterrichten.

- 12.10 Der LIEFERANT haftet für den schuldhaften Verlust oder die Beschädigung von bereitgestelltem Material. Im Fall des schuldhaften Unterganges oder der schuldhaften Beschädigung des Materials durch den LIEFERANTEN oder seine Erfüllungsgehilfen hat der LIEFERANT keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- oder Verarbeitung des betroffenen Materials.
- 12.11 Materialien, welche dem LIEFERANTEN durch B&T – auch in elektronischer Form – zur Verfügung gestellt oder nach den Angaben von B&T vom LIEFERANTEN oder für ihn von Dritten gefertigt sind, dürfen ohne schriftliche Einwilligung B&Ts weder an Dritte veräußert, verpfändet oder anderweitig weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet oder kopiert werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieses Materials hergestellten Gegenstände; sie dürfen ausschließlich nur an B&T geliefert werden, es sei denn, B&T erklärt sich schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden. Nach Auftrags erledigung ist das Material in ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich an B&T herauszugeben.
- 12.12 B&T hat das Recht, das Material Dritten zur Fertigung zu überlassen.
- 12.13 An dem Material von B&T hat der LIEFERANT keinerlei Zurückbehaltungsrechte.
- 12.14 Auf Verlangen von B&T ist der LIEFERANT zur Herausgabe des Materials verpflichtet.
- 12.15 Erfolgt die Herausgabe im Fall der Ziff. 12.14 nicht unverzüglich, ist B&T zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.16 B&T ist berechtigt, die Gegenstände bis zur Auftrags Erfüllung im Besitz des LIEFERANTEN zu belassen.

13. Kündigung, Rücktritt, mangelnde Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN

- 13.1 B&T ist zusätzlich zu den gesetzlichen Gründen berechtigt, von einem mit dem LIEFERANT geschlossenen Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn einer der folgenden Sachverhalte eintritt:
- a) Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LIEFERANTEN tritt ein oder droht einzutreten. Dies ist u. a. der Fall,
 - (i) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des LIEFERANTEN eingeleitet werden und nicht innerhalb von 4 Wochen beendet werden; oder
 - (ii) der LIEFERANT überschuldet bzw. zahlungsunfähig im Sinne der InsO ist oder eine solche Situation einzutreten droht; oder
 - (iii) wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 - b) Der LIEFERANT, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, stirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird.
 - c) Fällige Rechnungsbeträge werden wiederholt trotz Mahnung nicht vollständig bezahlt.
 - d) Dem LIEFERANTEN die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt.
 - e) B&T hat das Recht, den Vertrag mit dem LIEFERANTEN außerordentlich zu kündigen, wenn bei dem LIEFERANTEN ein Kontrollwechsel stattfindet und die Geschäftsbeziehung insgesamt oder das jeweils einzelne Vertragsverhältnis zwischen B&T und dem LIEFERANTEN durch den Kontrollwechsel wesentlich beeinträchtigt wird.
- Ein Kontrollwechsel liegt vor,
- wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte, der/die derzeit nicht oder mit weniger als 30 % der Stimmrechte an dem LIEFERANTEN beteiligt ist/sind, mindestens 30 % der Stimmrechte an dem LIEFERANTEN erwerben, oder

- bei der Verschmelzung des LIEFERANTEN mit einem dritten Rechtsträger (§ 2 UmwG), oder
- der Übertragung des Vermögens des LIEFERANTEN gem. § 174 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 UmwG oder einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des wesentlichen Vermögens des LIEFERANTEN auf dritte Rechtsträger, oder
- bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages und/oder eines Gewinnabführungsvertrages durch den LIEFERANTEN als abhängige Untergesellschaft, oder
- im Fall des Wechsels des Mehrheitsgesellschafters des LIEFERANTEN

13.2 Falls nach Abschluss des Vertrags der Lieferanspruch von B&T wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN mehr als unerheblich gefährdet wird, ist B&T berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

14. Haftung von B&T

- 14.1 Schadensersatzansprüche des LIEFERANTEN gegen B&T, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, außer in den Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen bleibt unberührt.
- 14.2 Im Fall des Schadensersatzes wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist der Schadensersatzanspruch des LIEFERANTEN jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Begrenzung greift nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Einschlägigkeit des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.
- 14.3 Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Ziffer 14 ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der LIEFERANT regelmäßig vertrauen darf.

15. Produkthaftung, Produkthaftpflichtversicherung des LIEFERANTEN

- 15.1. Soweit der LIEFERANT einen Produktfehler verursacht hat, ist der LIEFERANT gegenüber B&T schadensersatzpflichtig.
- 15.2. Soweit der LIEFERANT einen Produktfehler verursacht hat, ist der LIEFERANT gegenüber B&T verpflichtet, B&T gegenüber allen Ansprüchen Dritter freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt/lag ganz oder teilweise innerhalb des Herrschafts- und Organisationsbereich des LIEFERANTEN. Der § 254 BGB bleibt unberührt.
- 15.3. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an B&T auch die Kosten und Aufwendungen von B&T, inklusive der angemessenen Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Austauschkosten sowie den angemessenen Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von B&T für die Schadensabwicklung.
- 15.3. In Produkthaftungsfällen wird der LIEFERANT an B&T alle erforderlichen Informationen erteilen und gegenüber B&T jede angemessene Unterstützung leisten, um etwaige Ansprüche Dritter gegen B&T abzuwehren.
- 15.4. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf Weisung von B&T alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Produktbeobachtung durchzuführen.

- 15.5 Im Rahmen von erforderlichen oder behördlich angeordneten Maßnahmen der Produktbeobachtung (inkl. Warn- oder Rückrufaktionen) ist der LIEFERANT verpflichtet, Aufwendungen an B&T zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von B&T durchgeführten erforderlichen oder behördlich angeordneten Produktbeobachtungsmaßnahme ergeben, soweit der LIEFERANT für die Erforderlichkeit der Durchführung oder Anordnung der Produktbeobachtungsmaßnahme verantwortlich ist.
- 15.6 Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Produktbeobachtungsmaßnahme wird B&T den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem LIEFERANTEN Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 15.7 Der LIEFERANT ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von B&T hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.
- 15.8 Die Versicherung gem. Ziff. 15.7 ist mindestens mit einer Deckungssumme von € 2 Mio. pro Personen- / Sachschadens-Ereignis pauschal abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Verjährungsfrist durch den LIEFERANTEN zu unterhalten.
- 15.9 Ist der LIEFERANT nicht in der Lage, einen Nachweis über den Versicherungsabschluss im Sinne der Ziff. 15.7 innerhalb einer von B&T zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen zu liefern, so hat B&T das Recht, den Vertrag gegenüber dem LIEFERANTEN aus diesem Grund außerordentlich zu kündigen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle „vertraulichen Informationen“ (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit einem mit B&T abgeschlossenen Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen.
- 16.2 Vertrauliche Informationen sind solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Art und Weise der Beschaffenheit, die Fertigung oder Zusammensetzung von Produkten von B&T und alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Informationen über B&T.
- 16.3 Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die
- a) dem LIEFERANTEN ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
 - b) der LIEFERANT ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat; oder
 - c) der LIEFERANT gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung offenlegen muss oder
 - d) die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits ohne Rechtsbruch offenkundig waren.
- Die Beweislast für das Vorliegen von einem der vorgenannten Ausnahmetatbestände trägt der LIEFERANT.
- 16.4 Die Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Klausel Ziff. 16 gelten auch nach Beendigung der Lieferbeziehung bis zur rechtmäßigen Offenkundigkeit der jeweiligen vertraulichen Information.
- 16.5 Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des LIEFERANTEN dürfen vertrauliche Informationen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des LIEFERANTEN zum Zweck der Vertragserfüllung gegenüber B&T notwendigerweise mit vertraulichen Informationen betraut werden müssen.
- 16.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, jene Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, denen vertrauliche Informationen offengelegt werden, schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung der

- Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des LIEFERANTEN zur Geheimhaltung ist B&T unaufgefordert durch Vorlage der einzelnen schriftlichen Vertraulichkeitserklärungen der betroffenen Personen nachzuweisen.
- 16.7 Auf Anforderung von B&T sind alle von B&T stammenden Informationen und Daten, einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an B&T zurückzugeben, oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- 16.8 Im Falle der Verletzung der in Ziff. 16 geregelten Pflichten durch den LIEFERANTEN stehen B&T neben Unterlassungsansprüchen und konkret zu beziffernden Schadensersatzansprüchen insbesondere Ansprüche auf eine Vertragsstrafe in angemessener, von B&T zu beziffernder, durch das jeweils zuständige Gericht der Höhe nach zu überprüfender Höhe in jedem Einzelfall gegen den LIEFERANTEN zu. Die in dieser Form geltend gemachte Vertragsstrafe ist auf einen möglichen weitergehenden Schadensersatzanspruch, welcher nicht ausgeschlossen ist, anzurechnen. Dem LIEFERANTEN steht es frei, im Falle der Inanspruchnahme zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe einen konkret niedrigeren Schaden im Einzelfall nachzuweisen.
- 16.9 An vertraulichen Informationen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden „Unterlagen“) behält sich B&T eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von B&T Dritten zugänglich gemacht werden.
- 16.10 Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von B&T dürfen vertrauliche Informationen oder deren Erzeugnisse – außer für Lieferungen oder Leistungen an B&T – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 16.11 Vom LIEFERANTEN nach Angaben von B&T angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in das Eigentum von B&T über.

17. Schutzrechte

- 17.1 Der LIEFERANT steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte und Leistungen keine Schutzrechte (insb. Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte) Dritter im Inland, in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt oder eine Leistung erbringt, verletzt werden.
- 17.2 DER LIEFERANT ist verpflichtet, B&T von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen B&T wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und B&T alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 17.3 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Werkergebnisses oder der sonstigen Leistung des LIEFERANTEN gegenüber B&T aufgrund einer Pflichtverletzung des LIEFERANTEN im Sinne der Ziff. 17.1 untersagt wird oder eine Nutzung wegen einer solchen Pflichtverletzung B&T nicht zumutbar ist, so hat der Lieferant auf seine Kosten der B&T – nach Wahl von B&T – entweder das Nutzungsrecht zu verschaffen, oder den Liefergegenstand bzw. das Werkergebnis in Abstimmung mit B&T so abzuändern, dass er das im Einzelfall relevante Schutzrecht nicht tangiert.
- 17.4 Die Regelungen in Ziff. 17.1, Ziff. 17.2 und Ziff. 17.3 finden keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand oder die Leistung des Lieferanten nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von B&T gefertigt worden ist und dem LIEFERANTEN weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 17.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an B&T gelieferten Produkte bleiben unberührt.

- 17.6 An sämtlichen von B&T überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („B&T Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei B&T. Der LIEFERANT stimmt ausdrücklich zu, dass B&T-Eigentum oder B&T-Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von B&T für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

18. Umweltschutz und Energieeffizienz

- 18.1 Umweltschutz ist fester Bestandteil der Qualitätsanforderungen von B&T.
- 18.2 Zu B&Ts grundlegenden Anforderungen an LIEFERANTEN und sonstige Dienstleister gehört eine umweltverträgliche und energieeffiziente Produktion.
- 18.3 LIEFERANTEN und Dienstleister sind dazu aufgefordert, B&T bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen. Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen stellt daher neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Umweltverträglichkeit sowie die Energieeffizienz von Produkten ein wesentliches Kaufkriterium dar. B&T behält sich vor, dies bei den Auftragnehmern von B&T nach Abstimmung im Zuge von Qualitätsaudits zu überprüfen.
- 18.4 Die Einhaltung von gesetzlichen Umweltschutzregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen von B&T mit dem LIEFERANTEN. Die Nichteinhaltung berechtigt B&T zur außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung gegenüber dem LIEFERANTEN.
- 18.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern und zu vermeiden. Um Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienz Aspekte angemessen zu beachten, ist dabei insbesondere allen nationalen und den Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien durch den LIEFERANTEN Rechnung zu tragen.

19. Arbeitnehmer des LIEFERANTEN

- 19.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der LIEFERANT zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen gegenüber B&T in Deutschland nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des LIEFERANTEN handelt.
- 19.2 Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis) und ggf. des Zusatzblattes zum Aufenthaltstitels oder einer vorübergehenden Fiktionsbescheinigung sind. Der LIEFERANT hat sich vor der Aufnahme einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen und vom Bestehen von der Arbeitserlaubnis und Qualifikation seiner Arbeitnehmer zu überzeugen.
- 19.3 Mit der Annahme der Bestellung erklärt der LIEFERANT gegenüber B&T, dass
- a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gegen ihn durchgeführt wurden oder
 - b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.
- 19.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu bezahlen.
- 19.5 Außerdem verpflichtet sich der LIEFERANT, B&T darüber in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen und/oder geführt werden.

20. Datenschutz

- 20.1 Der LIEFERANT willigt in die Verarbeitung von Daten für die Erfüllung der Geschäftszwecke und Ziele durch B&T ein.
- 20.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten und umzusetzen.
- 20.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des LIEFERANTEN hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch B&T.
- 20.4 Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine Arbeitnehmer und beauftragten Personen die mit personenbezogenen Daten naturgemäß in Berührung kommen, im Hinblick auf den Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 53 BDSG verpflichtet sind. Diese haben während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, weiterzugeben oder zu nutzen.
- 20.5 Der LIEFERANT hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle seine Arbeitnehmer und beauftragten Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DSGVO zu beachten und die über B&T erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden.
- 20.6 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von B&T können auf der Homepage von B&T eingesehen werden. Dem B&T-Datenschutzbeauftragten sind auf Verlangen alle datenschutzrelevanten Auskünfte zu erteilen, ggf. wäre der Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.
- 20.7 Das B&T-Betriebsgelände wird mit Videokameras überwacht.
- 20.8 Alle Datenschutzverpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung der bestehenden oder angebahnten Geschäftsbeziehungen fort.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des LIEFERANTEN ist die von B&T jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen von B&T ist der Sitz von B&T.
- 21.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG bzw. sog. UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
- 21.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen B&T und dem LIEFERANTEN ist der Sitz von B&T. B&T steht darüber hinaus das Recht zu, den LIEFERANTEN nach Wahl von B&T auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 21.4 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken dieser AEB.
- 21.5 Die Vertragssprache ist Deutsch.
